

Zusammenfassung des bisher Erreichten. Aus der Feder Moros stammt eine knappe Skizze der Geschichte des karolingischen Italien, die den historischen Hintergrund abgibt für die Legislative. A. resümiert zunächst die Kapitularienforschung vornehmlich der letzten Jahrzehnte nach den gängigen Themen Definition der Kapitularien, ihre Klassifizierung und Herstellung, die Bedeutung von Mündlichkeit und Schriftlichkeit und wendet sich dann kurz den italischen Stücken zu samt *Capitulare Italicum*, *Liber Papiensis* und *Lombarda*, um schließlich auf die Verbreitung und Aufbewahrung der Kapitularien zu sprechen zu kommen wie auf deren moderne Editionen. Mit gutem Grund hält er einen Entscheid in der jüngst wieder aufgelebten Debatte um die Frage, ob nun viele oder wenige Herrscherlasse verloren gegangen seien, für schwierig, denn letztlich kann keine Seite Beweise für ihre Behauptung liefern; es spricht m. E. aber viel dafür, daß wir mit größeren Defiziten vor allem in der fränkischen Frühzeit zu rechnen haben. – Der zweite Teil bringt eine Edition der erhaltenen italischen Kapitularien von 776 bis 898 mit italienischer Übersetzung. Ohne mir ein Urteil über die Qualität der Übersetzung anmaßen zu wollen, halte ich sie doch in jedem Fall für nützlich. Der lateinische Text ist freilich kein kritischer; er folgt zwar der MGH-Edition von Boretius – Krause (1883–1897), mit den neueren Datierungen Manacordas und Zielinskis, verzichtet aber auf den Variantenapparat und auf eine eigene Prüfung der Hss. Die beiden Mantuaner Kapitularien des Jahres 813, hier unter Karl dem Großen und Pippin eingereiht (Nr. 15 und 16), gelten übrigens zu Recht schon seit Patetta als Kapitularien Karls und Bernhards (nur im Kapitularien-Elenco S. 47 taucht Bernhards Name auf, irrtümlichweise indes bei Nr. 17). Hilfreich sind die Sachanmerkungen der Hgg. und die verschiedenen Indizes am Schluß des Bändchens. Hubert Mordek

Ulrich-Dieter OPPITZ, *Ergänzungen zu „Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters“*, ZRG Germ. 117 (2000) S. 640–651, setzt die Serie (zuletzt: DA 54, 217) von Neufunden bzw. Ergänzungen und Korrekturen zu den „Deutschen Rechtsbüchern“ fort, wobei zwei in Privatbesitz befindliche Doppelblätter einer bislang unbekannten Schwabenspiegelhs. (1. Hälfte 14. Jh., Abb. S. 647) besondere Erwähnung verdienen (vgl. auch die folgende Anzeige). G. Sch.

Ralf G. PÄSLER, *Einige Ergänzungen zu „Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters“*, ZRG Germ. 117 (2000) S. 652–653, bietet Ergänzungen zum Oppitzschen Verzeichnis der Deutschen Rechtsbücher, die sich auf Grund der Diss. des Vf. („in Vorbereitung“) und der Katalogisierung der ma. deutschsprachigen Hss. der ehemaligen Staats- und Univ.-Bibl. Königsberg ergeben haben (vgl. auch die vorige Anzeige). G. Sch.

Josef WOHLMUTH (Hg.), *Conciliorum Oecumenicorum Decreta*, Bd. 1: Konzilien des ersten Jahrtausends. Vom Konzil von Nizäa (325) bis zum Vierten Konzil von Konstantinopel (869/70); Bd. 2: Konzilien des Mittelalters. Vom Ersten Laterankonzil (1123) bis zum Fünften Laterankonzil (1512–1517), Paderborn u. a. 1998 bzw. 2000, Schöningh, XXII S. u. 186 Doppel-S. bzw. XVII S. u. Doppel-S. 187–655, ISBN 3-506-79803-0 bzw. 3-506-79804-9, DEM 112 bzw. 198. – Die praktische Handausgabe von G. Alberigo u. a. (in der 3. Aufl. von 1973, vgl. DA 29, 251), die ihrerseits die jeweils gängigen Editionen